

Mitteilungen 4/07

Impressum

Vierteljährliches Mitteilungsblatt von
Integration Handicap – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur
Eingliederung Behinderter

Bürglistrasse 11, 8002 Zürich
Tel. 044 201 58 26 / Fax 044 202 23 77
info@integrationhandicap.ch
PC-Konto 80-311-4

Das Mitteilungsblatt kann auf www.integrationhandicap.ch
(Publikationen) heruntergeladen werden.

Agenda

Termine 2008

Dachorganisationenkonferenz DOK

Dienstag, 6. Mai 2008, Bern

Dienstag, 4. November 2008, Zürich

Elternkonferenz KVEB

Donnerstag, 22. Mai 2008, Zürich

Donnerstag, 13. November 2008, Zürich

Politik und Gesetzgebung

5. IVG-Revision: Inkraftsetzung per 1.1.2008

Der Bundesrat hat die Verordnung zur 5. IV-Revision am 28. September verabschiedet und gleichzeitig die Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 festgelegt.

IV-Verordnung

Eine detaillierte Würdigung der geänderten Verordnungsbestimmungen ist noch nicht sinnvoll, bevor deren Umsetzung in der Praxis bekannt ist. Generell lässt sich aus der Sicht der Versicherten sagen, dass immerhin keine restriktive Interpretation des Gesetzestextes vorgenommen wurde.

Integrationsmassnahmen

Grösste Eile herrscht bei der Einführung der neuen Kategorie der Integrationsmassnahmen, welche ab 1.1.2008 angeboten werden sollen. Für die Beschaffung dieser Massnahmen sind neu die IV-Stellen (einzeln oder in regionalem Verbund) zuständig. Seitens des BSV werden einzig die Elemente der einzelnen Massnahmearten sowie die tarifarische Bandbreite vorgegeben; es wird also keine Tarifverträge mehr mit dem BSV geben. Es entsteht somit ein neuer "Integrationsmarkt", an welchem sich auch kommerzielle Firmen beteiligen können.

Entsprechend unterschiedlich werden die neuen Bestimmungen in den einzelnen kantonalen IV-Stellen gehandhabt. Einzelheiten zu den Integrationsmassnahmen sind in den Artikeln 4quater-4octies IVV enthalten,

doch besteht offensichtlich ein grosser Interpretationsspielraum, wie diese Massnahmen beschafft und verfügt werden sollen. Hier wird die Rechtsprechung noch einige Klärungen herbeiführen müssen.

Übergangsrecht

Nach Abschluss der Gesetzesrevision wurde bewusst, dass noch etliche Übergangsfragen gelöst werden mussten. Nun hat das BSV ein Rundschreiben "5. IV-Revision und Intemporalrecht" verfasst, dessen wesentlicher Inhalt (Entstehung des Rentenanspruches, Abschaffung der medizinischen Massnahmen für Personen ab 20 Jahren) in der aktuellen Ausgabe von "Behinderung und Recht" dargestellt ist.

Darstellung der wesentlichen Revisionspunkte

Der Leiter des Rechtsdienstes von *Integration Handicap*, Fürsprecher Georges Pestalozzi-Seger, legt in verschiedenen Ausgaben von "Behinderung und Recht" die aus der Sicht behinderter Personen wichtigsten Punkte der 5. IV-Revision dar.

IV-Zusatzfinanzierung: Ende des Trauerspiels in Sicht?

Im Zeitpunkt des Erscheinens der vorliegenden Ausgabe steht noch nicht endgültig fest, ob wenigstens eine Parlamentskammer über die Zusatzfinanzierung der IV entschieden hat. Nach den Beschlüssen der vorberatenden Kommission des Ständerates (SGK-S) besteht jedoch die begründete Aussicht, dass ein mehrheitsfähiger Kompromiss zustande kommen kann. Dieser setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

Deckung des strukturellen jährlichen Defizites

In den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird eine auf sieben Jahre befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer (zwischen 0.2 und 0.5%) vorgenommen. Da es sich um eine Verfassungsänderung handelt, muss diese in einer Volksabstimmung (mit Stimmen- und Ständemehr) angenommen werden.

Bundesbeschluss zur Sanierung der IV

In einem separaten Erlass wird die Schaffung eines "Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung", und somit die Loslösung aus dem AHV-Fonds" geregelt. Zwar bleibt der Verlustvortrag der IV in der Bilanz des neuen IV-Fonds in den Passiven bestehen; quasi als Mitgift für die Liquidität überweist der AHV-Fonds noch 5 Mrd Franken an die IV. Zudem sollen zwei Drittel des jährlichen Zinsaufwandes aus der allgemeinen Bundeskasse übernommen werden; die IV-Rechnung wird noch mit einem Drittel der Zinsen belastet.

Medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen

NR Stéphane Rossini (SP, VS) reichte in der Sommersession eine Parlamentarische Initiative zum Geltungsbereich von Artikel 13 IVG, welche die Behandlung von Geburtsgebrechen zum Inhalt hat, ein. Darin verlangen er und 30 weitere NR-Mitglieder, dass die Altersgrenze von 20 Jahren erhöht oder aufgehoben wird. Zur Begründung weist er darauf hin, dass die Lebenserwartung vieler Versicherten mit einem (schweren) Geburtsgebrechen erfreulicherweise gestiegen ist, damit aber auch ihre finanzielle Belastung durch die meist lebenslang notwendige medizinische Behandlung.

Die SGK des Nationalrates gab – eher überraschenderweise – dieser Initiative mit 13:8 Stimmen Folge. Wann sich das NR-Plenum damit befassen wird, steht noch nicht fest.

NFA am Ziel

In der Sommersession brachten die beiden Räte im dritten (und letzten) Differenzbereinigungsdurchgang einen Kompromiss bezüglich der Belastung der IV-Finzen im Zusammenhang mit der Übergangsfinanzierung zustande: Von der ursprünglichen Belastung der IV-Rechnung in der Höhe von 1'962 Mio Franken bleiben schlussendlich nur noch 490 Mio (also ein Viertel) bei der IV hän-

gen. Diese zusätzliche Verschuldung wird zudem durch die öffentliche Hand verzinst.

Nachdem die Referendumsfrist abgelaufen ist, hat der Bundesrat die NFA definitiv auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Das Eidg. Finanzdepartement hat Ende September eine Informationsbroschüre zur NFA veröffentlicht; diese kann auf der Website www.nfa.ch/de/dokumente/broschuere heruntergeladen werden. Zudem gab dieser politische Kraftakt Ende November Anlass zu einer abschliessenden Veranstaltung der von Bund und Kantonen getragenen NFA-Projektorganisation. Aus verständlichen Gründen verzichtete die ebenfalls eingeladene IG Umsetzung NFA auf eine Teilnahme.

Ausführungsverordnungen zum 2. NFA-Paket

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen mussten zahlreiche Bestimmungen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe angepasst werden. Der Bundesrat verabschiedete die Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Politikbereichen am 7. November.

Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit waren wegen der neuen Aufgabenteilung im Behindertenbereich (Sonderschulung sowie Behinderteninstitutionen) einige Bestimmungen in der IV ersatzlos aufzuheben. Im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV hingegen stand eine ausführliche Verordnung (ELV) zur Diskussion; grossmehrheitlich ging es darin allerdings um eher "technische" Bestimmungen.

In der vorliegenden und der nächsten Ausgabe von "Behinderung und Recht" werden die wesentlichen Auswirkungen auf IV und EL dargestellt.

Umsetzung der NFA in den Kantonen

Die IG Umsetzung NFA wirkt in mehreren Gremien der SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren) und EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz) mit. Die beiden Konferenzen verabschiedeten in den letzten Wochen je eine NFA-konforme interkantonale Vereinbarung (Konkordat) mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Richtlinien bzw. Empfehlungen).

Sonderschulung

Die EDK verabschiedete am 2. November 2007 die "Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik", welche am 1.1.2011 (also nach Ablauf der Übergangsfrist) in Kraft treten kann. Mit diesem Konkordat wollen die Kantone einen gesamtschweizerischen Rahmen für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen schaffen, indem sie das Grundangebot definieren und Terminologie, Qualitätsvorgaben sowie das individuelle Abklärungsverfahren harmonisieren. – Der Text des Konkordates kann (zweisprachig) auf www.edk.ch oder www.finanzausgleich.ch (Website der IG Umsetzung NFA) heruntergeladen werden.

Verabschiedet wurden gleichzeitig verschiedene Umsetzungsinstrumente: Es geht um eine einheitliche Terminologie, einheitliche Qualitätsstandards zur Anerkennung von Leistungsanbietern sowie um die Anerkennung von Diplomen im heilpädagogischen Bereich. Noch in Arbeit befindet sich ein Instrument zur Harmonisierung des Verfahrens zur Bestimmung der besonderen Bildungsbedürfnisse eines Kindes.

Institutionen für Erwachsene

Auch die SODK passte ihre "Interkantonale Vereinbarung über die sozialen Einrichtungen IVSE" den ab 1.1.2008 geltenden NFA-Gegebenheiten an. Die Änderungen, verbunden mit einer gewichtigen Adaptation der Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen, wurden am 13. September 2007 an der SODK-Jahreskonferenz verabschiedet. Die entsprechenden Dokumente können auf www.ivse.ch heruntergeladen werden.

Zwar gibt es im Bereich der Institutionen für behinderte Erwachsene mit dem IFEG ein eidgenössisches Rahmengesetz, doch würde nach wie vor ein grosser Handlungsbedarf seitens der Sozialdirektorenkonferenz zur Koordination und Harmonisierung der Umsetzung bestehen. Der Bericht einer Arbeitsgruppe der SODK im Hinblick auf die zu erarbeitenden "kantonalen Behindertenkonzepte" wurde an der Jahreskonferenz ebenfalls genehmigt. Aus der Sicht der IG Umsetzung NFA, welche an sich in der SODK-Arbeitsgruppe vertreten war, müssen die bisher vorliegenden Ergebnisse als eher mager bezeichnet werden. Der Bericht der Arbeitsgruppe begnügt sich mit einer Checkliste und einer – allerdings unvollständigen – Zusammenstellung der in einem Kanton zu behandelnden Fragen.

Der Vorstand der SODK wird demnächst entscheiden, an welchen Themen und Fragestellungen – allenfalls in Zusammenarbeit mit der IG Umsetzung NFA – weitergearbeitet werden soll. Es darf nicht vergessen werden, dass die Kantone ihre Behindertenkonzepte dem Bundesrat unterbreiten müssen, der sich seinerseits auf eine noch einzusetzende Fachkommission berufen soll.

Eine spannende und interessante fachliche Auseinandersetzung bahnt sich zur Thematik "Subjekt- oder Objektfinanzierung?" bei Aufenthalt in einer Institution an: Ein von der SODK in Auftrag gegebener Bericht des Juristen Kurt Jaggi (ehemals Mitarbeiter der Berner Gesundheits- und Fürsorgedirektion) gibt eine umfassende Auslegeordnung der möglichen Modelle und deren Vor-/Nachteile; der Bericht kann auf der SODK-Website www.sodk-cdas-cdos.ch (unter Arbeitsschwerpunkte/Projekt Umsetzung NFA) heruntergeladen werden. – Die IG Umsetzung NFA hat die DOK bzw. INSOS/Curaviva eingeladen, eine grundsätzliche Haltung zum Modell der Subjektfinanzierung zu definieren. Entsprechende Arbeitsgruppen werden ihre Stellungnahmen bis spätestens April 2008 abliefern.

Umsetzung in den einzelnen Kantonen

Detaillierte Informationen über den Stand der Umsetzung in den einzelnen Kantonen lassen sich unter

www.finanzausgleich.ch finden.

Pflegefinanzierung

Der Nationalrat hat die Vorlage zur Pflegefinanzierung am 4.12.2007 zum zweiten Mal beraten und dabei verschiedene Differenzen zum Ständerat stehen gelassen: So hat er beschlossen, dass die Kosten der Akut- und Übergangspflege nicht nach denselben Grundsätzen wie bei der Langzeitpflege finanziert werden sollen, sondern dass sie nach den Regeln der Spitalfinanzierung anteilmässig von den Krankenversicherern und den Kantonen zu übernehmen sind, ohne dass den Patienten und Patientinnen ein (über die übliche Kostenbeteiligung hinausgehender) Anteil belastet werden darf. Eine Differenz besteht auch noch bezüglich der Frage, ob der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV in jedem Fall erst nach einer Wartezeit von einem Jahr entstehen oder ob er bei voraussichtlich bleibender Hilflosigkeit sofort zu laufen beginnen soll. Definitiv geeinigt haben sich Nationalrat und Ständerat hingegen bei der Frage der Kostenbeteiligung der Patienten und Patientinnen bei der Langzeitpflege: Diese darf 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags der Versicherer nicht übersteigen, d.h. im Spitexbereich zwischen 12 und 15 Franken pro Stunde und im Pflegeheim rund 20 Franken pro Tag. Vorgesehen ist, dass die Räte die verbleibenden Differenzen noch in der Wintersession bereinigen.

Vormundschaftsrecht

Der Ständerat verabschiedete die Vorlage zur umfassenden Revision des seit Beginn des 20. Jahrhunderts geltenden Vormundschaftsrechtes praktisch ohne Diskussionen, nachdem auch seine vorberatende Kommission die Vorlage für ein "Erwachsenenschutzrecht" fast ohne Änderungen an der bundesrätlichen Botschaft überwiesen hatte. Schwerpunkte der Vorlage sind die Vorsorge für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit, mehr Selbstbestimmung für unterstützungsbedürftige Personen und ein besserer Schutz für Heimbewohnende.

Seitens der betroffenen Menschen hatte die DOK, gestützt auf Vorarbeiten von Pro Mente Sana und insieme Schweiz, noch etliche Änderungsanträge eingereicht, die jedoch nicht aufgenommen wurden. Zwar stellt die Vorlage auch aus der Sicht von Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung eine erhebliche Verbesserung dar, doch braucht es weitere Korrekturen. Die DOK wird sich deshalb an die Rechtskommission des Nationalrates wenden müssen.

Égalité Handicap

UNO-Konvention: Wo bleibt die Schweiz?

Ende August richteten die Fachstelle Égalité Handicap und der Gleichstellungsrat ein Schreiben an Bundespräsidentin Calmy-Rey, worin sie darauf hinwies, dass die Schweiz bezüglich Unterzeichnung und gar Ratifizierung der im Dezember von der UNO verabschiedeten Konvention zur Förderung und zum besseren Schutz der Rechte behinderter Menschen arg im Hintertreffen sei. – Nachdem noch immer keine Antwort eingetroffen ist, werden Menschen mit und ohne Behinderung zu Beginn der Wintersession die Mitglieder des Parlamentes auf diesen Mangel hinweisen. Ein entsprechendes Communiqué der DOK kann auf www.3dezember.ch eingesehen werden. Ein ausführliches Argumentarium für die Unterzeichnung der Konvention ist auf www.egalite-handicap.ch zu finden.

www.egalite-handicap.ch

Eine umfassende und detaillierte Übersicht über aktuelle Aktivitäten und Entwicklungen findet sich auf der Website der DOK-Fachstelle: www.egalite-handicap.ch.

Verkehrsfragen

Umsetzung BehiG: eine Zwischenbilanz

Die Fachstelle "Behinderte und öffentlicher Verkehr" legt in der vorliegenden Ausgabe der BÖV-News eine um-

fassende und eindruckliche Zwischenbilanz bezüglich der Umsetzung des BehiG vor. In den vergangenen zwei Jahren wurden in der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) grosse Fortschritte erzielt. Viele sind schon sicht- und erfahrbar, andere wirken sich erst später aus. Viele der beteiligten Akteure unternehmen grosse Anstrengungen – wofür sie Anerkennung verdienen. Die Fachstelle BÖV hat in dieser Zeit ein enormes Arbeitspensum bewältigt und konnte viele Fortschritte und Verbesserungen bewirken. – Die ausführliche Bilanz liegt für die Mitglieder von Integration Handicap bei. Sie kann zudem auf www.integrationhandicap.ch (Publikationen) heruntergeladen werden.

Rollstuhl im Fahrplan

Ab Fahrplanwechsel werden auch im gedruckten Kursbuch Informationen zur Rollstuhlzugänglichkeit publiziert, aus Platzgründen allerdings nur in genereller Form mit standardisierten Texten pro Fahrplanfeld. Detailliertere – insbesondere linienspezifische – Informationen sind nach wie vor unter www.fahrplanfelder.ch zu finden. Ab 8. Dezember werden dort die aktualisierten Listen aufgeschaltet sein. Neu sind nun auch die Schifffahrtslinien aufgeführt. (aus BÖV-News)

www.boev.ch

Die Website der Fachstelle Behinderte und öffentlicher Verkehr befindet sich derzeit im Auf- und Umbau. Vorerst finden Sie dort aktuelle Informationen sowie die letzte Ausgabe der BÖV-Nachrichten. Weiter zurückliegende Ausgaben: www.integrationhandicap.ch / Publikationen.

Beilagen

- Behinderung und Recht
- Bestelltalon „Die IV in Zahlen 2008“

Mitglieder *Integration Handicap*

- BÖV-Nachrichten 3-4/2007